

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 184 (2018)
Heft: 10

Rubrik: SOG Vorstand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Planungsbeschluss – Kurs halten!

Das Vernehmlassungsverfahren über den Planungsbeschluss zur Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums endete am 22. September. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) befürwortet mit Überzeugung, Schutz und Verteidigung der dritten Dimension als Gesamtheit zu betrachten. Sie setzt sich weiterhin für eine abgestimmte Beschaffung neuer Kampfflugzeuge, der bodengestützten Luftverteidigung und von Radarsensoren ein.

Oberst i Gst Stefan Holenstein, Präsident SOG



Der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg über einen Planungsbeschluss «mit grosser Tragweite» untersteht laut Parlamentsgesetz dem fakultativen Referendum. Die SOG teilt die Befürchtungen nicht, dass eine gemeinsame Abstimmung über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge (NKF) und bodengestützter Raketensysteme (BODLUV) in der Höhe von acht Mrd. CHF – finanziell das absolute Minimum – gewagt ist. Die Verknüpfung beider Projekte ist keine Hochrisikostategie. Eine Aufspaltung der Beschaffungsprojekte, wie es die CVP und FDP unmittelbar vor Beginn der Herbstsession gefordert haben, ist aus der Sicht der SOG nicht opportun. Das Gesamtpaket Planungsbeschluss ist jetzt auf Kurs zu halten, ungeachtet der entfachten politischen Stürme.

Aufschnürung nicht sinnvoll

Wir sprechen nach wie vor von integrierter Luftverteidigung. BODLUV ohne NKF ergibt wenig Sinn; beide Systeme gehören zusammen und müssen aufeinander abgestimmt sein. Schnürt man das Gesamtpaket auf, erhöhen sich zwar die Chancen für die Beschaffung von BODLUV, aber der Schutz des Luftraums hängt primär von NKF und nur sekundär von BODLUV ab. Mit dem System BODLUV allein wäre kein Luftpolizeidienst möglich, ebenso würde jede flexible Luftverteidigung ausgeschlossen. Beide Systeme bedingen einander gegenseitig. Eine beschleunigte separate Beschaffung von BODLUV entfällt, weil die Armee nicht in der Lage ist, das Projekt noch vor der Armeebotschaft 2022 zu evaluieren. Zudem sind die anderen Beschaffungen seitens der Armee für die

Rüstungsprogramme bis 2021 bereits geplant.

Frage der Referendumsfähigkeit

Erst NKF und BODLUV in ihrer Gesamtheit erfüllen das Kriterium der «grossen Tragweite», welches der Artikel 28 Abs. 3 des Parlamentsgesetzes als Bedingung für die Referendumsfähigkeit postuliert. Konsequenz: Aus rechtlicher Sicht dürfte die Referendumsfähigkeit des Planungsbeschlusses einzig zu NKF bezweifelt werden, weil es eben an der geforderten Tragweite mangelt.

Falle Militärgesetzänderung

Die vor allem von der CVP aufgebrachte Idee, das Referendum über eine Änderung des Militärgesetzes zu ermöglichen, würde das ganze Projekt massiv verzögern. Der Gesetzesentwurf müsste erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt werden. Damit verstriche rund ein Jahr, Zeit, die aber fehlt, weil die überalterten Systeme rasch erneuert werden müssen.

Vergessen wir nicht: Um 2030 können wir den Schutz der Bevölkerung vor Angriffen aus der Luft nicht mehr gewährleisten. Zudem besteht kein sachlicher Grund nach einer Spezifizierung der Mittel zum Schutz des Luftraums im Militärgesetz. Was genau sollte eigentlich der Inhalt eines neuen Artikels im Militärgesetz sein?

Mär der «überladenen Vorlage»

Die bürgerlichen Mitteparteien sind der Meinung, die Vorlage aus NKF und BODLUV sei überladen und verbinde zwei Themen, die nur indirekt miteinander zu tun hätten. Das ist eine kühne Behauptung. In Tat und Wahrheit sind die Kosten für NKF allein nicht signifikant tiefer als für NKF und BODLUV zusammen; sie dürften sich nämlich auf rund

Herbstsession 2018 und verschärftes Waffengesetz

Nach der Debatte im Ständerat zu Beginn der Herbstsession 2018 scheint klar, dass die Forderungen sowohl der Schützen als auch der SOG kaum Gehör finden werden. Damit stellt sich die Frage des Referendums gegen das Waffenrecht. Die SOG wird nach der Einigungskonferenz der eidgenössischen Räte Ende September eine Güterabwägung vornehmen. Ein wichtiger Faktor für einen allfälligen Referendumskampf der SOG ist die Aufstellung des Referendumskomitees. Denn ohne starke Mitstreiter und ohne glaubwürdige Kampagnenleitung wird die SOG, für die das Waffenrecht kein Kernthema ist, nicht in den Kampf steigen.

sechs Mrd. CHF statt acht Mrd. CHF belaufen, sich mithin in einer ähnlichen Preiskategorie bewegen. Das Argument, mit der Abtrennung von BODLUV entfalle der Einwand, die Vorlage sei überladen, sticht nicht. Kommt hinzu, dass die Zustimmung im Volk mit der Aufschnürung sinken dürfte, weil nicht mehr das Gesamtpaket zur Disposition steht.

Schlussfolgerung

Man mag es drehen und wenden, wie man will. Das Aufschnüren des Planungsbeschlusses mit dem Konstrukt einer referendumsfähigen NKF-Vorlage ist eine gefährliche Variante. Ebenso wenig taugt der Vorschlag, den Weg über die ordentliche Rüstungsbeschaffung zu gehen, da sich dafür im Parlament kaum eine Mehrheit finden dürfte. Vorzuziehen wäre natürlich eine Volksinitiative, weil sie die zusätzliche Hürde des Ständemehrs nehmen müsste. Der Planungsbeschluss ist der richtige Weg: Er wird den demokratischen Erwartungen der Bevölkerung gerecht und schafft die so wichtige Planungssicherheit. ■